

08.11.84

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die durchschnittlichen Entgelte für die
Leistungsgruppen nach den Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

A. Zielsetzung

Anpassung der Tabellenwerte der Anlagen zum Fremdrentengesetz an die Bruttolohn- und -gehaltsentwicklung.

B. Lösung

Die Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz werden entsprechend der gesetzlichen Regelung ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Rechtsverordnung sind Mehrkosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

08.11.84

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die durchschnittlichen Entgelte für die
Leistungsgruppen nach den Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) - 814 07 - Fr 9/84

Bonn, den 8. November 1984

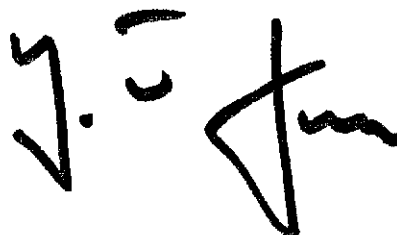
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung
beschlossene

Verordnung über die durchschnittlichen Entgelte für
die Leistungsgruppen nach den Anlagen zum Fremdren-
tengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.
Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. [illegible]', located at the bottom right of the document.

Verordnung
über die durchschnittlichen Entgelte für die Leistungsgruppen
nach den Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

Vom

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1983 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirt- schaft der Leistungs- gruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1983	35 388	31 896	28 356	30 768	18 516	28 476	25 284

Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1983	25 368	23 748	22 632	21 156	16 116	17 604

Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1983	60 000	55 368	41 280	30 396	24 948

BegründungIm allgemeinen

§ 22 des Fremdrentengesetzes und die dazugehörenden Anlagen 4 bis 16 sollen für Vertriebene und andere Anspruchsberechtigte, die nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben, die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage wie für Einheimische ermöglichen. Für nicht nach Reichs- oder Bundesrecht zurückgelegte Beitrags- oder Beschäftigungszeiten wird mit Hilfe der Tabellen der Anlagen 4 bis 16 für die Rentenberechnung ein Bruttoarbeitsentgelt fingiert, das dem Durchschnittsverdienst eines vergleichbaren Versicherten dieser Berufsgruppe im Reichs- oder Bundesgebiet entspricht. Die Tabellen sind entsprechend der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für 1983 fortzuschreiben.

Die sonstigen Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung und die Bezugsgröße im Sinne von § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bestimmt.

Die Verordnung wird sich auf Einzelpreise nicht auswirken. Die Kostenlage der Wirtschaft wird durch die Maßnahme nicht berührt. Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ist nicht zu erwarten. Durch die Verordnung werden weder Kosten- noch Nachfragewirkungen ausgelöst.

Im besonderenZu § 1 (Bruttoarbeitsentgelte für Fremdrentengesetz)

Die Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz werden um die Werte für 1983 ergänzt. Diese Werte werden nach dem Verfahren errechnet, das beim Ermitteln der in den Anlagen zum Fremdrentengesetz bis 1958 aufgeführten Werte angewendet wurde und in den Rechnungsgrundlagen zum Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (BT-Drucksache III/1109, Teil C S. 52 ff.) erläutert ist. Die Jahresentgelte in der Anlage 13 für die knappschaftlich Versicherten

Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1983	60 000	44 460	33 300	24 336	20 400

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaft-
lichen Rentenversicherung
in DM
- Arbeiter -

Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1983	36 168	31 260	26 316	29 028	24 936

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaft-
lichen Rentenversicherung
in DM
- Angestellte -

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage									
	1 u.2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5	
1983	73 200	61 848	53 748	73200	71352	54516	47460	73200	66072	53712	41664	29952	

§ 2

Berlin - Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdreuten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft

Bonn, den

(Bergarbeiter unter Tage der Leistungsgruppen 1 bis 3)
werden auf andere Weise ermittelt (vgl. BArBl. 1972 S. 687).

Zu § 2 (Geltung im Land Berlin)

Enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Werte dieser Verordnung werden für 1985 benötigt; die
Verordnung muß daher am 1. Januar 1985 in Kraft treten.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die durchschnittlichen Entgelte für die
Leistungsgruppen nach den Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG-Entgeltverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.